Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 199/25

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]
Staatsangehörigkeit: burundisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens, Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 381/25 DE01 WM -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 9721251-291 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom [redacted] 2026 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter für Recht erkannt:

> Der Bescheid der Beklagten vom [redacted] 2025 wird hinsichtlich der Regelungen zu 1 und 3.-6. aufgehoben.
>
> Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Klägerin wurde am [redacted] 2022 von der Bundespolizei im ICE [redacted] von [redacted] nach [redacted] aufgegriffen. Dabei wurde ihr burundischer Reisepass sichergestellt.

[redacted] 2023 beantragte die am [redacted] 1986 in [redacted] in Burundi geborene Klägerin ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Vom [redacted] bis zum [redacted] 2022 wurde die Klägerin stationär im [redacted] Klinikum [redacted] wegen einer hyperglykämischen Entgleisung bei Diabetes mellitus Typ zwei behandelt.

Bei ihrer Anhörung in Braunschweig am [redacted] 2025, die in der Sprache Kirundi durchgeführt wurde, erklärte die Klägerin:

Sie gehöre zur Volksgruppe der Tutsi und sei christlichen Glaubens. Vor ihrer Ausreise habe sie in der Stadt [redacted] gelebt, die letzten zwei Monate in [redacted]. Sie bzw. ihr Mann hätten ein Haus in [redacted] Sie habe ihr Heimatland am [redacted] 2022 verlassen. Am Flughafen [redacted] habe sie ein Bestechungsgeld zahlen müssen. In Deutschland sei sie am [redacted] 2022 eingereist. Sie sei zunächst von Burundi nach Serbien geflogen. In [redacted] lebt noch ihre Eltern, zwei Geschwister, ein Onkel sowie etwa sechs Cousins und Cousinen. Ihr Lebensgefährte sei Herr [redacted] Sie habe zwei Töchter, die am [redacted] 2009 geborene [redacted] die am [redacted] 2012 geborene [redacted] und den am [redacted] 2013 geborenen [redacted] Sie sei nicht offiziell verheiratet. Sie selbst habe in [redacted] das Abitur gemacht und eine Ausbildung im Bereich Buchhaltung abgeschlossen. Sie sei dann selbstständig gewesen und habe auf Märkten Schuhe, Kleidung Bürobedarf oder Getränke verkauft. Sie habe auch etwas Reis, Bohnen, Mais und Kartoffeln angebaut. Sie habe das jeweilige Land gepachtet. Sie habe dafür Leute gehabt, die Arbeit zu machen.

Im Jahr 2015 sei sie der Meinung gewesen, dass der damalige Präsident keine dritte Amtszeit machen dürfe. Sie habe die Protestierenden unterstützt. Deshalb habe sie Probleme bekommen und [redacted] verlassen müssen. Ihre Nachbarn hätten sie immer dabei beobachtet. Zwischen dem [redacted] und dem [redacted] 2015 sei sie nach [redacted] umge-

zogen, obwohl das Haus noch nicht richtig fertig gewesen sei. Die Nachbarn in [redacted] hätten schon gewusst, dass sie die Protestierenden unterstützt habe. Das sei der Grund für ihre Probleme gewesen. Als sie umgezogen sei, sei auf ein Auto geschossen worden, in dem junge Leute gereist sein, die an einer Beerdigung teilgenommen hätten. Einige der Jugendlichen seien dann zu ihr geflohen. Sie seien verfolgt und bei ihr gefunden worden. Sie sei noch in der Nähe getötet und beerdigt worden. Dann hätten sie angefangen zu sagen: „Du bist neu hier. Wie kannst du diese Mörder verstecken?". Seitdem hätten sie sie als jemanden bezeichnet, der diese Leute unterstütze. Der örtliche Regierungspartei-Vertreter habe gewollt, dass sie seiner Partei beitreten. Sie habe das aber abgelehnt. Dann hätten sie von ihr Spenden verlangen. Sie habe das immer abgelehnt. Viele Leute seien zu ihr geschickt worden, um sie zu überzeugen, der Regierungspartei beizutreten. Später hätten sie der Information bekommen, dass sie bei den Demonstrationen die Protestierenden unterstützt habe. Sie habe ihnen Essen gegeben. Sie hätten dann begonnen, ihre Mitarbeiter zu terrorisieren. 2019, als sie begonnen hätten, eine Liste zu machen für Leute, die in die Regierungspartei eintreten sollten, hätten sie erneut gesagt, dass sie sie töten würden, weil sie das abgelehnt hätte. Im [redacted] 2019 sei sie kurz krank gewesen, weil sie schwanger gewesen sei. Ihre Mutter sei dann für ein paar Tage zu ihr gekommen. Sie sei dann zum Feld gegangen, weil sie ihre Mitarbeiter habe bezahlen wollen. Davor sei ihrem Mann gesagt worden, dass er getötet werden würde, weil es als Tutsi abgelehnt habe, der Regierungspartei beizutreten. Morgens seien Männer zu ihr nach Hause gekommen. Es seien Imbonerakure in einem Pick-up gewesen. Sie hätten dann begonnen, ihre Mutter zu schlagen. Gleichzeitig hätten sie gefragt, wo die Klägerin sei. Ihre Mutter habe es ihnen erzählt. Sie seien dann zu ihr gekommen. Ihre Mutter habe davon immer noch Narben im Gesicht und einige Zähne seien abgebrochen. Es seien ungefähr acht Männer gewesen. Sie seien zu ihr gekommen und hätten gesagt:" Komm mit, wir brauchen dich. Wir wissen, dass du die Kämpfer ernährt hast und dass du auch die anderen Rebellen im Wald ernährst." Sie hätten sie geschlagen. Sie sei im achten Monat schwanger gewesen. Sie hätten sie in den Pick-up gepackt. Das sei alles, woran sie sich noch erinnern könne. Wohin sie sie gebracht hätten, wisse sie nicht. Sie habe vier Kinder gehabt, weil in ihrer Familie viele getötet worden sein. Es sei ihr Wunsch gewesen, sechs Kinder zu bekommen. Als sie wieder zu sich gekommen sei, hätten sie sie bereits operiert. Ihr sei gesagt worden, dass ihr Kind gestorben sei. Sie habe die Information bekommen, dass sie keine Kinder mehr bekommen könne. Das sei nicht ihr Wunsch gewesen und auch nicht der ihres Mannes. Das dürfe man auch in ihrem Glauben nicht. Für sie sei das wie Genozid, so wie ihre Familie getötet wird. Als ihr Mann sich deswegen habe beschweren wollen, seien sie zu ihm gekommen. Sie hätten ihn entweder inhaftierten oder töten wollen., als er versucht habe herauszufinden, wie die Klägerin festgenommen worden sei und wer das gewesen sei. Weil er

Angst gehabt habe, selbst getötet zu werden, habe er Burundi verlassen. Er habe auch kein Telefon mitgenommen, weil er nicht gewollt habe, dass sie ihn verfolgen können. Im [redacted] 2022 seien sie gekommen, um sie mitzunehmen und zu töten. Das sei nicht passiert, weil sie bei ihrem Nachbarn gewesen sei. Sie habe sich dann bei ihren Geschwistern versteckt. Die Kinder hätten auch den Ort verlassen. Sie sei zu Verwandten gegangen, bis sie ein Haus in [redacted] bekommen habe. Sie sei vergewaltigt worden, sodass sie Angst bekomme, wenn sie einen Mann sehe. Als sie in Deutschland gewesen sei, seien sie auf ihr Feld gegangen und hätten alles niedergetrampelt. Ihr Bruder [redacted] sei an einer Tankstelle festgenommen und entführt worden. Es sei überall geschrieben worden, dass er verloren gegangen sei. Das sei am [redacted] gewesen. Sie hätten mehrere Wochen lang gedacht, dass er getötet worden sei. Ihm sei vorgeworfen worden, dass er jemand getötet habe. Das sei genauso, wie sie arbeiteten. Sie töteten jemanden und dann würden sie ihm vorwerfen, jemand getötet zu haben. Ihr Bruder habe nichts gemacht. Ihr zweites Kind, ihre Tochter, sei vergewaltigt worden. Es sei gesagt worden, wenn sie das sagen würde, würde das Konsequenzen haben. Es sei gesagt worden, dass sie die Kinder von Mördern seien. Sie habe Angst. Es seien bald Wahlen in [redacted] Ihre Kinder hätten keine Sicherheit dort. Einem Kind könne etwas Schlimmes passieren, wenn sie seine Eltern nicht erreichten. Ihr Bruder sei heftig geschlagen worden. Er habe Nierenprobleme. Er sei im Gefängnis und könne nicht ins Krankenhaus gebracht werden. Eine Cousine sei ihretwegen getötet worden.

Auf Nachfrage: Im Jahr 2015 seien in [redacted] alle Leute, die an Demonstrationen teilgenommen hätten oder Demonstranten unterstützt hätten, gesucht und getötet worden. Weil sie damals dabei gewesen sei, ein Haus zu bauen, habe sie nicht genügend Geld gehabt, um das Land zu verlassen. Sie sei dann sicherheitshalber umgezogen. Auf das Auto in [redacted] sei im [redacted] 2015 geschossen worden. Es seien Jugendliche beerdigt worden, die bei Demonstration teilgenommen hätten. Sie seien von anderen Jugendlichen beerdigt worden, die auch an Demonstration teilgenommen hätten. Ein Polizist habe auf das Auto geschossen. Es seien etwa 30 Personen in den Bus gewesen. Sie seien aus dem Auto gesprungen und in das Quartier gerannt. Sie habe nicht an der Straße gewohnt. Manche hätten sich bei ihr versteckt und manche anderswo. Einige seien dann bei ihr gefunden worden. Sie seien im Haus gewesen. Die Imbonerakure habe schon gewusst, dass so etwas geplant gewesen sei. Geheimdienstmitarbeiter und Imbonerakure hätten diese Personen ihrem Haus gefunden. Sie seien dann aus dem Haus gezerrt und getötet worden. Damals hätten sie angefangen zu sagen, dass die Klägerin mit den Protestierenden gemeinsame Sache machen würde. Im [redacted] 2015 sei erstmals versucht worden, sie zum Eintritt in die Regierungspartei zu bewegen. Andere seien auch angesprochen worden. Ihre Mitarbeiter seien seit 2018 terrorisiert

worden. Ihr Lebensgefährte habe [redacted] 2019 nach dem Tod ihres Kindes verlassen. Vorher seien die Imbonerakure und ihr Chef gekommen und hätten gesagt: Wenn du dich weiter damit beschäftigt, werden wir dich und deine Familie töten. Später sei er von jemandem informiert worden, dass es einen Plan gebe, ihn zu töten. Im [redacted] 2022 sei ihr Mann schon weg gewesen. Sie sei allein zu Hause geblieben. Sie seien zu ihrem Haus gekommen und sie festzunehmen. Sie sei aber bei den Nachbarn gewesen. Seitdem sei sie nicht mehr nach Hause gegangen. Sie hätten sie festnehmen und töten wollen. Sie seien mit einem Pick-up ohne Kennzeichen gekommen und ins Haus gegangen. Ihre Kinder seien zu ihr gekommen und hätten gesagt, dass Leute zu Hause sein, die sie suchen würden. Als sie auf dem Feld festgenommen worden sei, sei sie bewusstlos geworden. Damals sei sie vergewaltigt worden. Ihre Felder seien im [redacted] oder [redacted] 2022 ihr zertrampelt worden. Der Geheimdienst habe ihren Bruder [redacted] am [redacted] 2024 entführt. Er sei ein für ein paar Tage im Geheimdienstbüro gefoltert worden und müsse lebenslang im Gefängnis bleiben. Ihre Tochter sei 2023 oder 2024 vergewaltigt worden. Ihre Cousine sei im [redacted] oder [redacted] 2022 auf dem Heimweg entführt worden. Später habe man ihre Leiche an der Straße gefunden. Bei der Ausreise sei sie von ihrem Pastor von zu Hause abgeholt worden. Er habe jeden Polizisten bis zur Passkontrolle bestochen. Sie habe Diabetes und sei durch die Erlebnisse traumatisiert. Sie sei aktuell nicht in ärztlicher Behandlung.

Mit Attest vom [redacted] 2022 bescheinigte ihr das [redacted] Klinikum eine stationäre Behandlung vom [redacted] 2022 wegen einer hyperglykämischen Entgleisung bei bekanntem Diabetes mellitus Typ II sowie einer Koprostase.

Mit Schreiben vom [redacted] 2023 teilte die „Lebensraum Diakonie" der Beklagten folgendes mit:

„[redacted] musste auf ihrer Flucht ihre drei Kinder (13, 11, 9 Jahre) im Heimatort zurücklassen. Dort sind Sie unmenschlichen und lebensbedrohlichen Situationen und Gefahren ausgesetzt. Eines der Mädchen hat vor 4Wochen einen massiven sexuellen Übergriff erleiden müssen. Vor 4 Wochen erlitten alle einen Giftanschlag. Sie überlebten mit viel Glück. Aufgrund von religiösen Hintergründen (als Strafe, dass ihre Mutter aus dem Land geflohen ist) sind ihre Kinder diesen Situationen machtlos ausgeliefert. Auch weitere Familienangehörige (Bruder, Mutter) sind dieser religiösen Verfolgung ausgesetzt."

Im Verwaltungsverfahren legte die Klägerin einen vorläufigen Entlassungsbericht des [redacted] vom [redacted] 2023, eine Bescheinigung des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen e.V. vom [redacted] 2025 (Diagnose: posttraumatische Belastungsstö-

rung, erstellt von einer diplom-Pädagogin), eine Bescheinigung von Dr. [redacted] vom [redacted] 2019 über ihre Krankenhausbehandlung sowie eine Geburtsurkunde und ein Gerichtsurteil vom [redacted] 2024 gegen ihren Bruder [redacted] vor.

Mit Schreiben vom [redacted] 2025 legte die Klägerin eine Ergänzung zur Niederschrift über ihre Anhörung vor. Dazu legte sie ein frauenärztliches Attest vor, nach der bei ihr eine Kaiserschnittnarbe festgestellt worden sei.

Mit Bescheid vom [redacted] 2025 lehnte die Beklagte die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und den subsidiären Schutzstatus ab, verneinte Abschiebungsverbote, forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Burundi zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie folgendes aus:

„In dieser Hinsicht weist der Sachvortrag zahlreiche Widersprüche auf.

So hat die Antragstellerin vorgetragen, sie habe [redacted] im Jahr 2015 verlassen, da den Behörden bekannt geworden sei, dass sie Demonstranten mit Essen versorgt habe und sie daher eine Verfolgung befürchtet habe. In einem solchen Szenario wäre es logisch gewesen, sich an einen Ort zu begeben, an dem die Behörden einen nicht finden könnten. Stattdessen soll die Antragstellerin jedoch in das Haus gezogen sein, das auf den Namen ihres Ehemannes eingetragen war. Dies wäre jedoch nach dem Verlassen des ursprünglichen Wohnsitzes wortwörtlich der erste Ort, an dem man die Antragstellerin suchen würde, weshalb dieses Vorbringen als nicht logisch betrachtet werden muss.

Weiterhin hat die Antragstellerin vorgetragen, sie sei auf ihrem Feld angegriffen worden, habe durch Gewalteinwirkung das Bewusstsein verloren und sei erst zwei Tage später in einem Krankenhaus wieder zu sich gekommen. Die Vorstellung, dass eine Person durch stumpfe Gewalteinwirkung o.Ä. das Bewusstsein verliert und Stunden oder Tage später an einem anderen Ort zu sich kommt, ist allgemein aus Film und Fernsehen bekannt. Weniger bekannt ist, dass es sich hierbei um ein reines Filmklischee handelt, das keine Basis in der medizinischen Realität hat. Tatsächlich führt eine Bewusstlosigkeit, die mehr als einige Sekunden oder wenige Minuten andauert unweigerlich zu Hirnschäden oder dem Tod. Die Darlegung der Antragstellerin muss daher als nicht glaubhaft gewertet werden.

Das nachträgliche Vorbringen der Antragstellerin, sie sei 2022 erneut vergewaltigt worden, lässt sich nicht mit ihrem Sachvortrag vereinbaren, da daraus kein Ereignis hervor-

geht, bei dem dies möglich gewesen wäre. Die Antragstellerin hat vielmehr vorgetragen, dass sie bei der Hausdurchsuchung im [redacted] 2022 nicht anwesend gewesen sei. Diese schriftlich eingereichte Ergänzung muss daher als nicht glaubhafte Steigerung des Sachvortrages gewertet werden.

Ferner entspricht auch das vorgebliche Verhalten der Antragstellerin nach der Hausdurchsuchung im [redacted] 2022 nicht der Logik des allgemeinen Handelns. So hat sie vorgetragen, dass sie vom Geheimdienst gesucht worden sei und sich daher bis [redacted] 2022 bei ihren Verwandten versteckt gehalten habe. Dies kann nicht als stimmig angesehen werden, da jedem klar sein muss, dass die Verwandten einer vom Geheimdienst gesuchten Person unzweifelhaft als erstes überprüft werden würden, wenn die Gesuchte nicht zu Hause angetroffen werden kann. Genauso wenig ist es glaubhaft, dass die Antragstellerin sich aus Angst vor den burundischen Behörden nach [redacted] begeben haben soll. [redacted] ist [redacted] eines der größten Zentren der Regierungsmacht in ganz Burundi.

Gegen einen glaubhaften Verfolgungswillen des burundischen Staates spricht insbesondere auch, dass es der Antragstellerin offenbar problemlos gelungen ist, ihr Heimatland mit ihren Original-Personaldokumenten auf legalem Wege zu verlassen. Ein Staat, der die Verfolgung einer ihm missliebigen Person beabsichtigt, wird in aller Regel geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieser Person auch habhaft zu werden. Der Verfolgerstaat wird deshalb insbesondere alles unternehmen, um ein Verlassen seines Staatsgebietes und damit seines Zugriffsbereiches durch die Person zu unterbinden. Behördliche Maßnahmen, die es der angeblich Verfolgten dagegen erst ermöglichen, sich dem Zugriff des Staates zu entziehen, wie z.B. die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Reisepasses sowie die Gewährung der legalen Ausreise über einen offiziellen Grenzübergang, sind daher regelmäßig als Indiz dafür zu werten, dass eine staatliche Verfolgungsabsicht tatsächlich nicht besteht (VG Regensburg, Urteil vom 20.03.2013, Az.: RN 8 K 11.30575). Die Erklärung der Antragstellerin, ihr Pastor habe einen (oder mehrere) Polizisten am Flughafen bestochen, ist dabei nicht ausreichend. Der Flughafen [redacted] ist einer der größten, bestbewachtesten und modernsten Flughäfen des Landes. Kontrollen werden nicht von einzelnen Beamten, sondern Bodenteams durchgeführt, während Sicherheitskameras und digitale Kontrollsysteme alle Reisenden prüfen und registrieren. Ferner sind Arbeitsplätze an diesem Ort lukrativ und prestigeträchtig. Weder ist glaubhaft, dass eine Bestechung einzelner Beamter eine Ausreise ermöglichen würde, noch dass diese bereit wären, für ein Bestechungsgeld Arbeit, Leib und Leben zu riskieren, um einer ihnen fremden, vom Geheimdienst gesuchten Person die Ausreise zu ermöglichen.

Gegen eine Glaubhaftigkeit des Sachvortrages spricht auch, dass die Antragstellerin vor der Anhörung über die Diakonie schriftlich vorgetragen hat, sie werde in Burundi religiös verfolgt und ihre Kinder seien Opfer eines Giftanschlages geworden, während sich in ihrem Sachvortrag keine Erwähnung dieser Umstände feststellen lässt. Die Erklärung der Antragstellerin, sie habe den Giftanschlag vergessen, ist nicht glaubhaft. Es mag dahingestellt sein, ob es einer Mutter überhaupt möglich ist, einen Giftanschlag auf ihre Kinder zu vergessen. In jedem Fall wurde die Antragstellerin nach Ihrem Sachvortrag mehrfach nach bisher nicht genannten Sachverhalten gefragt, woraufhin sie diese dennoch nicht erwähnt hat. Erschwerend kommt hinzu, dass die Antragstellerin in ihrem nachträglichen Ergänzungsschreiben ihre Darstellung erneut änderte, indem sie vorgebracht hat, nur ihr Sohn und ihre Mutter seien vergiftet worden.…"

Am [redacted] 2025 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie wiederholt den Sachvortrag der Klägerin und trägt zur Lage in Burundi vor.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom [redacted] 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Flüchtling anzuerkennen, hilfsweise ihr subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage entgegen und trägt mit Schriftsatz vom [redacted] 2026 die ihrer Ansicht nach bestehenden Ungereimtheiten vor.

Mit weiterem Schriftsatz vom [redacted] 2026 hat die Klägerin drei weitere Atteste und am [redacted] 2026 eine weitere Stellungahme von ntfn vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß Art. 13 StatusVO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Art. 4 bis 8) und III (Art. 9 bis 12) der Statusverordnung erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. „Flüchtling" ist gemäß Art. 3 Nr. 5 StatusVO ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Art. 12 StatusVO keine Anwendung findet.
Als Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention wird gemäß Art. 9 Abs. 1 StatusVO eine Handlung angesehen, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (lit. a), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist (lit. b). Nach dem nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen in Art. 9 Abs. 2 StatusVO (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 33.18 – NVwZ 2020, 161 – juris Rn. 11, zu den Vorgängerregelungen in § 3a Abs. 2 des Asylgesetzes in der Gültigkeit bis zum 11. Juni 2026 – „AsylG a.F." – und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU) können als Verfolgung unter anderem die folgenden Handlungen gelten: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (lit. a); gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (lit. b); unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (lit. c); Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (lit. d); Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe des Art. 12 Abs. 2 StatusVO fallen (lit. e); Handlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (lit. f). Damit ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling" nach Art. 3 Nr. 5 StatusVO erfüllt, muss ein – ursächlicher – Zusammenhang zwischen den in Art. 9 Abs. 1 StatusVO als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in Art. 10 StatusVO genannten Verfolgungsgründen – nämlich

Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – bestehen (vgl. Art. 9 Abs. 3 StatusVO; Erwägungsgrund Nr. 39 der Statusverordnung). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 – BVerwGE 133, 55 – juris Rn. 22, 24, zu der entsprechenden Vorgängerregelung in Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG). Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß Art. 6 StatusVO der Staat (lit. a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen (lit. b) sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die in Art. 7 Abs. 1 StatusVO genannten Akteure – der Staat bzw. stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen – erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (lit. c).

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass sie wegen der Unterstützung flüchtiger Demonstranten und wegen einer ihr unterstellten oppositionellen Haltung in Burundi von politischer Verfolgung bedroht ist und solche bereits erlitten hat. Sie vermochte auf Nachfrage alle von der Beklagten als zweifelhaft bezeichneten Punkte ihres Sachvortrages im Detail zu erklären; das Gericht teilt zwar die naturwissenschaftlich richtige Einschätzung der Beklagten, dass eine Ohnmacht oder Bewusstlosigkeit regelmäßig nur wenige Sekunden oder Minuten andauert und andernfalls erhebliche Hirnschäden eintreten, es sei denn es handelt sich um ein medizinisch eingeleitetes Koma. Gleichwohl kann nach dem Sachvortrag der Klägerin nicht ausgeschlossen werden, dass sie die Ereignisse nach ihrer Vergewaltigung, die unmittelbar mit dem für sie dramatischen Verlust ihres Kindes verbunden sind, teilweise auch aufgrund einer Traumatisierung verdrängt hat; möglich ist auch, dass dies Folge einer vom Krankenhaus eingeleiteten Anästhesie zur Behandlung ihres Notfalls ist. Jedenfalls kann aufgrund der Darstellung der Klägerin, die in der Tat naturwissenschaftlichen Erkenntnissen schwer in Einklang zu bringen ist, nicht darauf geschlossen werden, dass diese Angaben tatsächlich erfunden sind.

Die Klägerin hat auch in der mündlichen Verhandlung ausführlich die Umstände ihrer Ausreise über den Flughafen [redacted] geschildert; dabei trifft es natürlich zu, dass der Flughafen gut bewacht ist und die Bestechung einer einzelnen Person sicher nicht ausreicht, damit ein tatsächlich polizeilich gesuchter Flüchtling auf dem Luftweg ausreisen

kann. Gleichwohl ist festzustellen, dass in Burundi auch aufgrund der niedrigen Einkommen Bestechung weit verbreitet ist. Aus Sicht des Gerichts gibt es keine Erkenntnisse, die die von der Klägerin geschilderte Ausreise per se ausschließen. Auch die Beklagte hat keine weiteren solche Erkenntnisse über den Flughafen [redacted] zitiert oder vorgelegt. Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin sicherlich von der Imbonerakure als politische Gegnerin gesucht und verfolgt wird; allerdings kann bezweifelt werden, dass ihre ihrer politischen Bedeutung nach doch sehr untergeordnete Unterstützung flüchtiger Demonstranten, die dann doch gefasst wurden, dazu führt, dass der burundische Geheimdienst sich ernst-und dauerhaft mit ihr befasst und sie tatsächlich auf eine Fahndungsliste setzt.

Hinsichtlich der übrigen Angaben der Klägerin wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen; ihre Schilderungen sind nach Auffassung des Gerichts plausibel und das Erlebte im Bereich dessen, was nach den Erkenntnismitteln in Burundi leider häufig vorkommt.

Nach dem Factsheet Burundi der schweizerischen Flüchtlingshilfe von September 2024 ist davon auszugehen, dass in Burundi die Verfolgung von politischen Gegnern weitergeht. Die wichtigste Oppositionspartei wurde suspendiert. Die Regierungspartei übt eine starke Kontrolle über die Institutionen aus und schwächt und unterdrückt weiterhin die politische Opposition. Person, die verdächtigt werden, der Opposition anzugehören oder „Staatsfeinde" zu sein, werden Opfer von Belästigungen, Verschwindenlassen, willkürlichen Verhaftungen, Folter und Tötung durch die Behörden oder die Imbonerakure, eine in das burundische Sicherheitssystem integrierte Miliz, die der Regierungspartei angegliedert ist. Zwischen 2015 und 2023 erfasste die burundische Menschenrechtsliga 3072 willkürlich verhaftete Person, 4040 getötete Person, 1381 gefundenen Leichen, 1225 Folteropfer, 697 entführte Person und 611 Opfer sexueller Gewalt. Die meisten Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind tatsächliche oder angenommene Mitglieder von Oppositionsgruppen oder Personen, die als regierungskritisch gelten, wie Journalistinnen oder Menschenrechtsverteidiger.
Auch nach dem „Länderreport 62 Burundi" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von September 2023 (Seite 11) bleibt die Menschenrechtssituation in Burundi schwierig. Sie hat sich seit Amtsantritt von Präsident Ndayishimiye im Juni 2020 laut Human Rights Watch nur begrenzt verbessert. Die Menschenrechtsbericht für das Jahr 2022 des USDOS zufolge gehörten zu den bedeutenden Menschenrechtsprobleme insbesondere rechtswidrige oder willkürliche Tötung, einschließlich außergerichtlicher Tötung durch die Regierung oder im Namen der Regierung; gewaltsames Verschwindenlassen durch die Regierung oder im Namen der Regierung; Folter und Fälle grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung durch die Regierung

oder im Namen der Regierung; lebensbedrohliche Haftbedingungen; willkürliche Verhaftungen Inhaftierung; ernsthafte Probleme mit der Unabhängigkeit der Justiz; schwerwiegende Beschränkungen der politischen Partizipation; schwerwiegende Korruption; unzureichende Ermittlung und Rechenschaftspflicht für geschlechtsspezifische Gewalt; Menschenhandel; Gewaltverbrechen gegen Angehörige nationaler ethnischer Minderheiten oder indigener Völker; Gewaltverbrechen oder Gewaltandrohung gegen LGBTIQ-Personen und deren staatsanwaltschaftliche Verfolgung.

Auch nach dem „Report on the human Rights Situation (covering 2024)" von Amnesty International vom 29. April 2025 haben sich Verhaftungen und gewaltsames Verschwindenlassen von Oppositionsmitgliedern im Jahr 2024 fortgesetzt.

Amnesty international (Jahresbericht 2024 vom 29. April 2025) berichtet Folgendes:

„Journalists and others who spoke out against authority figures faced arbitrary arrest, detention and physical attacks. Certain offences by the media were decriminalized. The government continued to interfere in the internal affairs of the political opposition. Arrests and enforced disappearances of opposition members continued. Healthcare for detainees was inadequate."

Auch das US Department of State (2024 Country Reports on Human Rights Practices: Burundi v.12.8.2025) berichtet: „There were no significant changes in the human rights situation in Burundi during the year.

Significant human rights issues included credible reports of: arbitrary or unlawful killings; disappearances; torture or cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment; arbitrary arrest or detention; transnational repression against individuals in another country; serious restrictions on freedom of expression and media freedom, including violence or threats of violence against journalists, unjustified arrests or prosecutions of journalists, and censorship; significant restrictions on workers' freedom of association; and significant presence of any of the worst forms of child labor.

The government did not take significant credible steps to identify, investigate, prosecute, and punish officials and members of the ruling party, the National Council for the Defense of Democracy-Forces for the Defense of Democracy, who committed human rights abuses. Observers continued to report intimidation and violence by members of state security forces and their proxies throughout the year. Impunity for government and ruling party officials and for their supporters and proxies remained a problem.

Some members of the Imbonerakure, the youth wing of the ruling party, were involved in or responsible for human rights abuses. Although they had no official arrest authority, they routinely assumed the role of state security agents and detained and turned over individuals to the official security services, in some cases after committing human rights abuses. The government investigated and prosecuted some alleged abuses by the Imbonerakure, although it did not do so consistently."

Das erkennende Gericht geht nach diesen Erkenntnissen davon aus, dass mutmaßliche Oppositionelle jedenfalls dann, wenn sie mit Demonstrationen in Verbindung gebracht werden und eine ablehnende Haltung gegenüber der Regierungspartei zeigen, weiterhin eine politische Verfolgung in Burundi befürchten müssen. Die Klägerin ist verfolgt ausgereist; es gibt auch keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Rückkehr nach Burundi diese Verfolgung unterbleiben würde.

Aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erweisen sich die weiteren Regelungen des angefochtenen Bescheides bis auf die 2. (Ablehnung des Asylanspruchs) ebenfalls als rechtswidrig und sind aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.
Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

[redacted]

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.

Pump